Information für Drittstaatsangehörige/Ukraine

Berufsberechtigung in Österreich

Für die Berufsberechtigung als Zahnärzt:in muss eine **Eintragung** in die österreichische Zahnärzteliste erfolgen. Nähere Informationen zur Eintragung finden Sie hier.

Zuständige Stelle:	Landeszahnärztekammer für Wien	standesmeldung@wr.zahnaerztekammer.at	Angela Kottre: ☏ + 43 1 0505111000 Nicole Leidl: ☏ + 43 1 0505111013

Keine Sonderregelung für Personen aus der Ukraine.

Nostrifizierung

Ein zahnärztliches Diplom aus einem **Drittstaat** (= Nicht-EWR-Mitgliedsstaat) muss vor Eintragung in die Zahnärzteliste nostrifiziert werden. Die Nostrifizierung erfolgt an einer Medizinischen Universität in Österreich. Eine Information zur Nostrifizierung an der Medizinischen Universität Wien finden Sie hier.

Zuständige Stelle:	Medizinische Universität Wien	nostrifikation@meduniwien.ac.at	

Keine Sonderregelung für Personen aus der Ukraine.

Aufenthaltstitel

Drittstaatsangehörige benötigen einen **Aufenthaltstitel**, um in Österreich zu studieren, arbeiten oder leben zu dürfen. Ein Aufenthaltstitel ist bei der Einwanderungsbehörde zu beantragen. Weiterführende Informationen zu Einwanderung und Aufenthalt finden Sie hier.

Zuständige Stelle:	MA 35 (Stadt Wien)	anliegen@ma35.wien.gv.at	☎ + 43 1 4000-3535

Vertriebene aus der Ukraine haben ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht. Dieses Aufenthaltsrecht gilt derzeit zumindest bis 3. März 2023. Die Erfassung als Vertriebene/r („Ausweis für Vertriebene, Blaue Karte“) erfolgt durch die Polizei. Bei Ankunft in Österreich steht die Hotline der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU) unter ☎ + 43 1 2676 870 9460 zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie hier.

Arbeitserlaubnis

Um in Österreich arbeiten zu dürfen, benötigen Drittstaatsangehörige eine kombinierte Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung (z.B. Rot-Weiß-Rot-Karte). Die Antragstellung im Inland erfolgt bei der MA 35. Weiterführende Informationen und Checklisten finden Sie hier.

Zuständige Stelle:	MA 35 (Stadt Wien)	anliegen@ma35.wien.gv.at	☎ + 43 1 4000-3535

Personen aus der Ukraine mit einem Ausweis für Vertriebene dürfen in Österreich arbeiten. Vor Arbeitsaufnahme ist die Ausstellung einer Beschäftigungsbewilligung durch das Arbeitsmarktservice erforderlich. Weitere Informationen finden Sie hier.

Zahnärztliche Assistenz

Für die Anerkennung einer Ausbildung in zahnärztlicher Assistenz ist ein Antrag auf Nostrifzierung zu stellen. Das Antragsformular finden Sie hier. Für Aufenthalt und Arbeitserlaubnis siehe oben.

Zuständige Stelle:	MA 40 (Stadt Wien)	post@ma40.wien.gv.at	☎ + 43 1 4000-40825 und -40820

Keine Sonderregelung für Personen aus der Ukraine.

Stand: 30.4.2022. Die Landeszahnärztekammer für Wien schließt jede Haftung für die hier wiedergegebenen Informationen aus. Kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.